



# **Anschlussvertrag im Bereich der Feuerwehr**

zwischen der Sitzgemeinde

**Hilterfingen**

und der Anschlussgemeinde

**Oberhofen am Thunersee**

vom 1. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
Anschluss.....	4
Aufgabenübertragung .....	4
Anwendbares kommunales Recht.....	4
Information .....	4
Gleichbehandlung .....	4
<b>II. AUFGABEN UND ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
Aufgaben.....	4
Organisation.....	5
<b>III. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE</b> .....	<b>5</b>
Immobilien.....	5
Bewegliches Feuerwehrmaterial .....	5
Neuanschaffungen .....	5
<b>IV. FEUERWEHRLEISTUNG UND ERSATZABGABE</b> .....	<b>5</b>
Feuerwehrleistung.....	5
Ersatzabgabe .....	5
<b>V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
Rechnungsführung.....	6
Finanzierung .....	6
Kostenteiler .....	6
<b>VI. RECHTSPFLEGE, VERANTWORTLICHKEIT UND STRAFBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
Rechtspflege .....	6
Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden.....	7
Verantwortlichkeit.....	7
Strafrecht.....	7
<b>VII. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG UND VERMÖGENSRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG</b> .....	<b>7</b>
Kündigung.....	7
Vermögensrechtliche Auseinandersetzung.....	7

---

<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
Inkrafttreten .....	8
Rechtsanpassungen .....	8

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Anschluss

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (Anschlussgemeinde) schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Hilterfingen (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich diesbezüglich deren Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.

### Art. 2

Aufgabenübertragung

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

### Art. 3

Anwendbares kommunales Recht

<sup>1</sup> Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind die Feuerwehrbestimmungen (Reglemente und Verordnungen) der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen der Feuerwehrbestimmungen sind grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinden verbindlich. Die folgende Rechtsänderung ist für die Anschlussgemeinde hingegen nur dann verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde zustimmt:

- Erhöhung des Satzes der Ersatzabgaben über 20% der einfachen Steuer.

<sup>3</sup> Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.

### Art. 4

Information

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die betreffende finanzielle Situation. Die Mitteilung an die Anschlussgemeinde erfolgt schriftlich.

### Art. 5

Gleichbehandlung

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln.

## II. Aufgaben und Organisation

### Art. 6

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Feuerwehr der Sitzgemeinde bewältigt in der Vertragsgemeinde Brand-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde.

- Art. 7**
- Organisation
- <sup>1</sup> Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.
- <sup>2</sup> Die Sitzgemeinde setzt eine Feuerwehrkommission ein. Die Anschlussgemeinde ist mit einem Gemeinderat vertreten.
- <sup>3</sup> Die Vertretung der Anschlussgemeinde wird von deren zuständigen Organ gewählt. Die Amtsdauer sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

### III. Eigentumsverhältnisse

- Art. 8**
- Immobilien
- <sup>1</sup> Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinde unterhält, erneuert und erweitert diese Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten. Sie richten sich dabei nach den Bedürfnissen der Sitzgemeinde.
- <sup>2</sup> Werden die in Abs. 1 erwähnten Gebäude und Einrichtungen von der Feuerwehr der Sitzgemeinde genutzt, so schuldet die Sitzgemeinde den Anschlussgemeinden einen vertraglich festzulegenden Mietzins. Der Mietzins wird der Feuerwehrrechnung belastet.

- Art. 9**
- Bewegliches Feuerwehrmaterial
- <sup>1</sup> Die Sitzgemeinde übernimmt von der Anschlussgemeinde deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge zu Besitz und Eigentum. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial und die übernommenen Gerätschaften und Fahrzeuge sind im Inventar vom 31. Dezember 2022 (Anhang 1) festgehalten.

- Art. 10**
- Neuanschaffungen
- <sup>1</sup> Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anschafft, ist ein separates Inventar zu führen.

### IV. Feuerwehrleistung und Ersatzabgabe

- Art. 11**
- Feuerwehrleistung
- <sup>1</sup> Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrleistung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.
- <sup>2</sup> Für die Rekrutierung und die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) ist die Sitzgemeinde zuständig.

- Art. 12**
- Ersatzabgabe
- <sup>1</sup> Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich – unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Vertrages – nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde bezieht die Ersatzabgabe auf ihrem Gemeindegebiet. Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen Ersatzabgaben an die Sitzgemeinde weiter.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

## **V. Finanzielle Bestimmungen**

### **Art. 13**

Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde führt unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ die Rechnung der Feuerwehr als sogenannte zweiseitige Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

### **Art. 14**

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Hat die Anschlussgemeinde für die Feuerwehr bis anhin eine Spezialfinanzierung geführt, so werden die betreffenden Mittel in die Spezialfinanzierung Feuerwehr der Sitzgemeinde überführt.

<sup>3</sup> Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen, zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben bestimmten Beiträge und Subventionen an die Sitzgemeinde weiter.

### **Art. 15**

Kostenteiler

<sup>1</sup> Die Kosten der Feuerwehr (Vollkosten) werden durch die Abgeltungen der Vertragsgemeinden, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und weitere Beiträge gedeckt.

<sup>2</sup> Die geschuldete Abgeltung wird der Anschlussgemeinde durch die Sitzgemeinde jeweils im 1. Quartal für das dem Quartal vorangegangene Kalenderjahr aufgrund einer Abrechnung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Abgeltung ist durch die Anschlussgemeinde innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Sitzgemeinde kann Mitte Jahr eine Akontorechnung von 1/2 der zu erwartenden Jahresabgeltung stellen.

## **VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen**

### **Art. 16**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

---

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Können Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG).</p>
Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Sitzgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die Sitzgemeinde die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.</p>
Strafrecht	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die strafrechtlichen Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde gelten ebenfalls für die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.</p>
	<p><b>VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung</b></p>
Vertragsdauer	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.</p>
Kündigung	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.</p>
Vermögensrechtliche Auseinandersetzung	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Anschlussgemeinde auf die Sitzgemeinde übertragen hat, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in den Besitz und das Eigentum der Anschlussgemeinde zurückzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (siehe Art. 10 des vorliegenden Vertrages) werden bei einer allfälligen Auflösung des vorliegenden Vertrages der Anschlussgemeinde zum Zeitwert gemäss Inventar anteilmässig entschädigt.</p> <p><sup>3</sup> Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwerts nicht einigen, so wird dieser durch den zuständigen Kreisfeuerwehrintenspektors für die Parteien verbindlich festgelegt.</p>

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Art. 24**

Rechtsanpassungen

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde beschliesst vor Inkrafttreten dieses Vertrages die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde hebt ihr Feuerwehrreglement beziehungsweise ihre kommunalen Feuerwehrbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf.



**Sitzgemeinde:**

Genehmigt durch den Gemeinderat Hilterfingen am .....

**FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN**

Gerhard Beindorff  
Gemeindepräsident

Jürg Arn  
Gemeindeschreiber

---

**Anschlussgemeinde:**

Genehmigt durch den Gemeinderat Oberhofen am .....

**FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN AM THUNERSEE**

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin